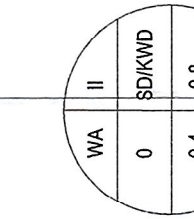


BEBAUUNGSPLAN "FAMILIE WAGNER-WIESENWEG"

Gestaltungsvorschlag
für Grünordnungsplan M 1:1000

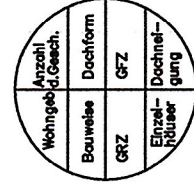


Bebauungsplan M 1:500



Zeichenerklärung

1. FESTSETZUNGEN



- | | |
|--------|--|
| WA | Allgemeines Wohngebiet |
| II | Zahl der Vollgeschosse
2 Vollgeschosse
höher ausgebaut (ausgebautes Dachgeschoss) sind möglich |
| O | Offene Baulinie
SD / KMD
Südlich od. Küppelwindsch
GRZ 0,4
GfZ 0,4
GfZ 0,8 |
| | Geschossflächenzahl |
| | nur Einzelhäuser sind zulässig |
| | Größe des "tümü. Geltungsbereiches des Bebauungsplanes" |
| | Straßenbegrenzungslinie |
| | Zumlinie / Straßenverkehrsfläche |
| | Vorschlag für Grundstücksgrenzen; vorgeschlagene groß-/kleinlückige parzellierten Baublöcke |
| | Baugrenze |
| | Anliegerweg |
| | Hauptstraßrichtung |
| | überbaubare Grundstücksfläche |
| | Vorn. Parzellierung nach Bestandplanung. Teilg. |
| | > ist unzuverrätig |
| | Straßenplanungen, die der PNV entsprechen |
| | anzufassende groß-/kleinlückige Einzeilblume, die der PNV entsprechen |
| 99.788 | Geldhöhen |
| | Grenze Überschwemmungsgebiet |
| | Vollbiologische Kleinkünnenge |

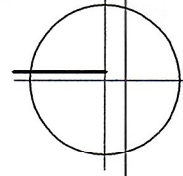
2. HINWEISE

- | | ursprüngliche Flurstücksgrenze | bestehende Gebäude | Flurstücksnummern |
|--|---|---|-------------------|
| |  |  | 325 |

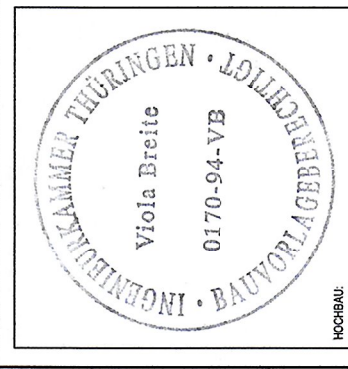
1. Der Gemeinderat hat am 16.05.2000 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
- Wolsberg, den 20.10.2003
- Der Bürgermeister
2. Der Gemeinderat hat am 12.2001 (Beschlussnummer 20) den Entwurf des Bebauungsplans genehmigt. Der Erläuterungsbeschluss wurden 22.10.2002 öffentlich gemacht. Weiter: Der Erläuterungsbeschluss wurde am 27.10.2002 öffentlich bekanntgegeben. Die Ausführung des Bebauungsplanes gemäß § 3(3) BauGB:
- Wolsberg, den 20.10.2003
- Der Bürgermeister
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes vom November 2001 (Beschlussnummer 20) ist im Entwurf der Gemeindeordnung vom 04.03.02 bis 12.04.02 in der Gemeindeverwaltung nach Rattraus Grünau-Angstedt, Baunetz, zu den Öffnungszeiten der Verwaltung Montag und Mittwoch 8 - 18 Uhr, Freitag von 8 - 12 Uhr und Donnerstag von 8 - 17 Uhr öffentlich ausgestellt. Die Bürger der TOB's konnten hier Anregungen, Bedenken und Ergänzungen schriftlich oder zur Niederschrift geben (Beschlussnummer 21)
- Wolsberg, den 20.10.2003
- Der Bürgermeister
4. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4(1) BauGB wurde vom 04.03.02 bis 12.04.02 durchgeführt.
- Wolsberg, den 20.10.2003
- Der Bürgermeister
5. Die aufgrund der öffentlichen Auslegung eingegangenen Bedenken und Anregungen werden ausgewertet. In der Sitzung des Gemeinderates vom 04.06.02 wurde über die Berücksichtigung der Bedenken und Anregungen ein Beschluss (Nr. GR 2983/2002) gefasst. Das Ergebnis dieses Beschlusses wurde den TOB's am 01.07.02 bzw. am 28.07.02 schriftlich mitgeteilt.
- Wolsberg, den 20.10.2003
- Der Bürgermeister
6. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 04.06.02 ein Ergebnis der Abwägung eines nicht wesentlichen Änderung des Bebauungsplanverfahrens beschlossen (Beschlussnummer GR 2983/2002).
- Die nicht wesentliche Änderung wurde gefällt. Die Auslegung dieser nicht wesentlichen Änderung und die Beteiligung der davon betroffenen TOB's wird nach § 3 Abs. 3 i.V.m. Z 2 und 3 BauGB beschlosssen.
- Wolsberg, den 20.10.2003
- Der Bürgermeister
7. Die Auslegung und Beteiligung der TOB's nach Beschlussnummer GR 2983/2002 erfolgte vom 03.07.02 bis 22.07.02.
- Wolsberg, den 20.10.2003
- Der Bürgermeister
8. Die aufgrund der nicht wesentlichen Änderung (GR 2983/2002) eingegangenen Bedenken, Anregungen und Hinweise wurden am 03.09.2002 mit Beschluss des Gemeinderates (GR 2989/2002) abgewogen. Das Ergebnis dieses Beschlusses wurde den beteiligten TOB's schriftlich mitgeteilt.
- Wolsberg, den 20.10.2003
- Der Bürgermeister

9. Entwurf beschließt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 13.05.2003 übereinstimmen.
10. Der Gemeinderat hat am 13.05.2003 mit Beschl. Nr. GR 203/11/02 die Abwägung vom 04.05.2002 und 03.09.2002 in den Protokollen des Landratsamtes des Landesverwaltungsamtes, der Thüringer Energie AG eine Unterzeichnung und Erörterung nach § 13 i.V.m. § 3 Abs. 1 und 3 BauGB weis nicht notwendig, da der Entwurf und die Grundzüge der Flurkarte nicht geändert wurden.
- Die TOB's wurden von der Ergänzung der Abwägung unterbreitet.
- Wolfsberg, den 26.10.2003
- Der Bürgermeister
11. Der Gemeinderat hat am 13.05.03 die Satzung sowie die Begründung zum Bebauungsplan beschlossen und beglaubigt (Beschl. Nr. GR 202/09/02) und den Bürgermeister beauftragt, die Genehmigung zu beantragen.
- Wolfsberg, den 26.10.2003
- Der Bürgermeister
12. Der Bebauungsplan vom 13.05.03 wurde dem Landesverwaltungsamt Weimar über die Untere Bauaufsichtsbehörde (des Landratsamtes) zur Genehmigung übergeben. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
- Wolfsberg, den 26.10.2003
- Der Bürgermeister
13. Die Genehmigung dieser Bebauungspläne wird, bestehend aus der Planzeichnung, der Planzeichnung, dem Text (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgestellt.
- Wolfsberg, den 26.10.2003
- Der Bürgermeister
14. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beiratsbeschluss des Gemeinderates vom 13.05.03 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Dies wurde mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde vom 16.10.03 Az. BauWB... bestätigt.
- Wolfsberg, den 26.10.2003
- Der Bürgermeister
15. Die Festlegung der Gestaltung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dauer des Bebauungsplans aufbewahrt werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am in (amtliches Verkündungsort) öffentlich gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verlebens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Flaggen und Erhebungen von Einbürgerungsansprüchen (§ 14 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.
- Wolfsberg, den Der Bürgermeister
16. Die Festlegung der Gestaltung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dauer des Bebauungsplans aufbewahrt werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am in (amtliches Verkündungsort) öffentlich gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verlebens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Flaggen und Erhebungen von Einbürgerungsansprüchen (§ 14 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.
- Wolfsberg, den Der Bürgermeister

Beitritt zur Nebenbestimmung der Genehmigung am 15.10.2003



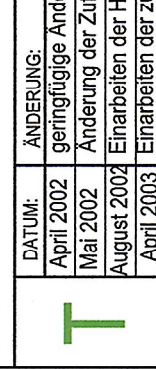
NORDEN



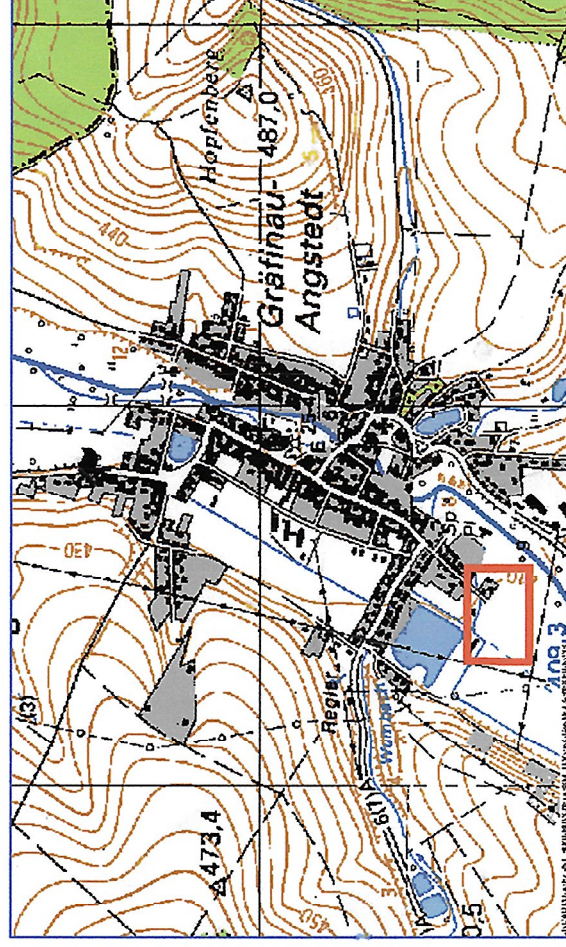
NORDEN



ALLE MASZINGARBEITEN SIND EIGENVERANTWORTLICH VOM BAUFÜHRER AUSZUFÜHREN AUF DER BAUSTELLE ZU PRÜFEN!
UNSTIMMIGKEITEN SIND DURCH RÜCKSCHRITTE MIT DEM ENTWURFSVERFASSER BZW. DEM FACHLEITER ODER STATIKER ZU KLÄREN!
ALLE PLÄNE SIND OBJEKTUELL, DIE URHABERRECHTE BESITZT DIE BAUFÖHRER/IN! SIEH 1
VERBODEN, TELVERWENDUNG SOWIE VERFÄLTSCHUNG ETC.
DIE VERWENDUNG VON VERBODENEN GRUNDLAGELEGEN EINWISSTANDS DER BAUPRAXIS, KONTAKT MIT DEN VERBODENEN VERFASSERN!



Bauverhältnisse:	Bebraunungsplan Familie Wagner 98704 Grafinau-Angstedt	Projektname: BAULEITPLANUNG
Verhältnisse:	Familie Wagner Innenauer Straße 61 98704 Grafinau-Angstedt	Maßstab: 1 : 500 Zeichnungsart: 1 Baufläche: V. vom 29.08.01 0,36 m² Datum: Innenauer 13.05.2003
Bauort:	Wiesenweg 98704 Grafinau-Angstedt	ZEICHNER: Piedl ENTWURFS-UND VERGEBER: sell
Planinhalt:	Bebraunungsplan	BAUVERHÄLTNISSE:



Übersichtslageplan M 1: 20.000